ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1973

über die zusätzliche Trocknung und die Umlagerung für bestimmte von der deutschen Interventionsstelle übernommene Getreidearten

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(73/308/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/70 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) und g);

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Kommission am 18. Juli 1973 ersucht, für die deutsche Interventionsstelle die Notwendigkeit anzuerkennen, die Umlagerung von 240 210 Tonnen Weichweizen, Gerste und Roggen sowie die zusätzliche Trocknung und die Umlagerung von 19 790 Tonnen Gerste und Roggen vornehmen zu müssen.

Mit Rücksicht auf die mögliche Bedeutung der Ernte 1973 werden in Deutschland im Laufe der ersten Monate des Wirtschaftsjahres voraussichtlich beträchtliche Mengen Getreide zur Intervention angeboten werden. Um dieses Getreide der neuen Ernte aufnehmen zu können, wird die deutsche Interventionsstelle Lagerraum freimachen müssen, indem sie 260 000 Tonnen Getreide alter Ernte umlagert.

Die deutsche Interventionsstelle verfügt nicht in genügender Anzahl über Lagereinrichtungen, die so ausgerüstet sind, daß sie für eine verhältnismäßig lange Zeitspanne die Gesunderhaltung von Getreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt, der dem in Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1492/71 der Kommission vom 13. Juli 1971 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1422/72 [4], festgelegten entspricht, sicherstellen. Es ist folglich angebracht, den Feuchtigkeitsgehalt von 19 790 Tonnen Gerste und Roggen vor der Umlagerung auf Dauerlager auf einen Satz von unter 16 v. H. herunterzutrocknen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird festgestellt, daß die Umlagerung von 240 210 Tonnen Weichweizen, Gerste und Roggen sowie die zusätzliche Trocknung und Umlagerung von 19 790 Tonnen Gerste und Roggen durch die deutsche Interventionsstelle in der Zeit vom 25. Juli 1973 bis zum 30. September 1973 notwendig sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

---

(1) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 232 vom 21. 10. 1970, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 157 vom 14. 7. 1971, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 151 vom 5. 7. 1972, S. 15.